

# Welche Werbungskosten können Arbeitnehmer für ihre Fahrten zur Arbeit steuerlich geltend machen?

Nutzen Sie alle Abzugsmöglichkeiten aus und verschenken Sie kein Geld!

## Wie hoch ist die Entfernungspauschale?

- Die Entfernungspauschale beträgt **0,30 €/km für die einfache Wegstrecke** zwischen Ihrer Wohnung und Ihrer ersten Tätigkeitsstätte. Seit dem 01.01.2021 befristet bis zum 31.12.2023 können Sie ab dem 21. Kilometer 0,35 €/km und ab dem 01.01.2024 bis zum 31.12.2026 sogar 0,38 €/km geltend machen.
- Es gilt eine **Höchstgrenze von 4.500 € pro Kalenderjahr**.
- Einen **höheren Betrag** können Sie geltend machen, wenn Sie einen eigenen oder zur Nutzung überlassenen **Pkw** fahren.
- Bei einer Fünftagewoche werden i.d.R. 230 und bei einer Sechstagewoche 280 Arbeitstage im Jahr anerkannt.



Sie haben keinen Anspruch auf den pauschalen Ansatz von 230 bzw. 280 Arbeitstagen. Nur die **wirklich auswärts geleisteten Arbeitstage** zählen. So führen z.B. längere Auswärtstätigkeiten, Homeoffice oder Krankheiten zu weniger ansetzbaren Tagen.

## Für welche Entfernung gilt die Pauschale?

- Nur die Strecke der **kürzesten Straßenverbindung** ist abziehbar.
- Es kann nur **eine Fahrt am Tag** abgezogen werden.
- Kosten für mehrmaliges Hin- und Herfahren zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte sind nicht abziehbar.



Sie dürfen eine **längere Strecke** abrechnen, wenn diese verkehrsgünstiger ist und Ihnen Zeit erspart. Das müssen Sie gegenüber dem Finanzamt nachweisen.

## Sind weitere Kosten abzugsfähig?

- Neben der Pauschale können grundsätzlich **keine weiteren Kosten** wie z.B. Parkgebühren, Finanzierungs- und Reparaturkosten etc. abgerechnet werden. Sie sind durch die Pauschale „abgegolten“.



Kosten durch **Unfälle auf dem Arbeitsweg** können Sie ggf. separat von der Einkommensteuer absetzen.

## Was ist die erste Tätigkeitsstätte?

- Eine **ortsfeste betriebliche Einrichtung** Ihres Arbeitgebers, der Sie durch die dienst- oder arbeitsrechtlichen Festlegungen **dauerhaft zugeordnet** sind. Liegen mehrere Tätigkeitsstätten vor, ist diejenige die erste Tätigkeitsstätte, die Ihr Arbeitgeber dazu bestimmt.



**Sonderregelungen** gelten u.a. für:

- Nutzung mehrerer Verkehrsmittel
- Menschen mit Behinderung
- Mitfahrer in Fahrgemeinschaften
- Arbeitnehmer ohne erste Tätigkeitsstätte

Bei weiter gehenden Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung



## Gut zu wissen:

Für dienstliche Fahrten vom Wohnort aus, die nicht bei der ersten Tätigkeitsstätte enden (z.B. bei Außendienst), ist die gesamte Fahrtstrecke (Hin- und Rückfahrt) mit 0,30 €/km abziehbar.

Grundsätzliche und spezielle Fragen zum Thema Fahrten zur Arbeit können Sie gerne im Rahmen eines Termins persönlich mit uns besprechen.